



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Zulassungsstellen in Rheinland-Pfalz

(Die Übersendung der Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich per E-Mail.)



Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V IV/10

Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Göderz
E-Mail:
Juergen.Goederz@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(02 61) 30 29-14 87
Fax:
(02 61) 29 141-11 49

Datum:
13. August 2010

Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung **Nr. 236 / 2010**

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Abweichungen von den Vorgaben gemäß § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen genehmigt:

1. Farbgebung

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteilen wir hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Rheinland-Pfalz stationierten Feuerwehrfahrzeuge nicht nur in der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000) sondern abweichend von den Bestimmungen des § 49a Abs. 1 StVZO auch mit den Grundfarben

- (Tages-) Leuchtrot (RAL 3024),
- (Tages-) Leuchtrot / Weiß RAL (3024 / 9010),
- Leuchthellrot (RAL 3026) oder
- Leuchthellrot / Weiß (RAL 3026 / 9010)

zugelassen werden können. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die nachfolgend unter Ziffer 2 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile anstelle der Grundfarbe angerechnet werden.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 29 141-1200
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz



2. Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteilen wir hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, dass die in Rheinland-Pfalz stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 49a Abs. 1 StVZO mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein dürfen:

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen / unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und / oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

Bei Feuerwehrfahrzeugen mit der Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen / unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und / oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).

3. Kontur- und Streifenmarkierungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteilen wir hiermit die erforderliche Ausnahmegenehmigung, damit die in Rheinland-Pfalz stationierten Feuerwehrfahrzeuge abweichend von den Bestimmungen des § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein dürfen.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.



Nebenbestimmungen

Bei der Farbgebung und der besonderen Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen ist die DIN 14502-3 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmegenehmigung wird bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundeseinheitlichen Regelungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist nur für in Rheinland-Pfalz stationierte Feuerwehrfahrzeuge gültig.

Im Auftrag

J. Göderz

Jürgen Göderz

